

**§ 1** Die Ergänzungssatzung umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken des beigehefteten Lageplans. Der Lageplan wird Bestandteil dieser Satzung.

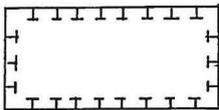


Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

**Von der Änderung sind ausschließlich folgende Festsetzungen der rechtskräftigen Satzung betroffen:**

**§ 2 Geltungsbereich sowie § 5 Ziff. 5.02 bis 5.04 Ortsrandeingrünung**

**Sämtliche anderen Festsetzungen und Hinweise der Satzung sind von dieser Änderung nicht betroffen. Es gilt unverändert die rechtskräftige Satzung in der Fassung vom 04.04.2007.**



Ausgleichsfläche (Breite 10 m)  
Entwicklungsziel:  
**Artenreiche Feuchtwiese**

**Bisherige Nutzung: Artenarmes Intensivgrünland.**

- **1.-2. Jahr:** Aushagerungsmahd:  
  
3-malige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes;  
  
1. Schnitt ab Anfang Mai;  
  
August / September (2. Jahr): Neuansaat mit gebietsheimischen Saatgut (Ursprungsgebiet 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“, 3 g/m<sup>2</sup>, mind. 50% Kräuteranteil)
- **3. Jahr:** regelmäßige Pflegeschnitte (Schröpschnitte) zur Verdrängung unerwünschter Begleitarten, Bestand ist kurzwüchsig zu halten
- **ab 4. Jahr:** extensive Pflege  
2-malige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes;  
1. Schnitt ab 15.06., 2. Schnitt ab 01.08.
- Kein Einsatz von Dünge- bzw. Pflanzenschutzmitteln
- Entlang des Grabens wird ein 3 m breiter Streifen belassen, welcher jeweils beim letzten Mähdurchgang mit gepflegt wird.

- Die durch invasive Neophyten, bzw. gebietsfremde Arten bedrängten, schutzwürdigen Uferbereiche sind durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen. Geplante Maßnahmen sollten mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- Eine Änderung des Pflege- und Entwicklungskonzepts ist, abhängig von der Vegetationsentwicklung, möglich.
- Diese Fläche ist vom jeweiligen Eigentümer in ihrem Bestand zu sichern und als artenreiche Feuchtwiese zu erhalten. Die Ausgleichsfläche ist im Gelände durch z.B. Holzpflocke zu markieren. Innerhalb der Ausgleichsfläche sind Versiegelungen und bauliche Anlagen jeder Art unzulässig.

Als Entwicklungsziel für die verbleibende Fläche aus der Flur Nr. 474 wird extensives Grünland als "**artenreiche Blühwiese**" festgesetzt.

### § 3 Hinweise:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, gem. Art. 8 Abs. 1 u. 2 BayDSchG.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.